

F r i e d h o f s o r d n u n g
der Stadt Naumburg vom 1. Jan. 1994

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg hat in ihrer Sitzung am 08.12.1993 aufgrund der §§ 5 Abs. 3 Buchstabe f der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.05.1990 (GBl. DDR I, S. 255), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Naumburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Naumburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung und der Beisetzung von Aschen von Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes in Naumburg wohnten (Einwohner) oder die den Einwohnern gleichgestellt sind, sowie der in der Stadt verstorbenen oder dort tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die ihre Wohnung in Naumburg nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Alterspflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben oder weil sie pflegebedürftig waren (Nachweis im Einzelfall z. B. durch ärztliches Attest) und bei außerhalb von Naumburg wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden haben.
- Auf den Friedhöfen dürfen außerdem auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 17 zur Verfügung steht.
- In besonderen Fällen kann das Gartenbauamt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Ein Anspruch auf Bestattungen in einem bestimmten Friedhof besteht nicht.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesens wird grundsätzlich durch das Gartenbauamt der Stadtverwaltung ausgeübt.

§ 3

Entwidmung und Außerdienststellung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des Überlebenden Ehegatten und die Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen oder Entwidmungen sind öffentlich bekanntzumachen.
Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft; bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen.
Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Urnen verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Gartenbauamtes umgebettet und die Grabeinrichtung verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe der Stadt Naumburg sind geöffnet:

Januar und Februar	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
März	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April bis August	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
September	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Oktober	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
November und Dezember	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden, diese werden an den Eingängen bekanntgegeben.

(2) Das Gartenbauamt kann in Ausnahme- und Bedarfsfällen die Öffnungszeiten ändern oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder privaten Abraum abzulagern,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, sowie Grabstätten zu betreten,
- f) unberechtigtes Abpflücken von Pflanzen und Blumen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und das Schneiden von Stecklingen,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) gewerbsmäßig zu fotografieren.

Das Gartenbauamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 6

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Gartenbauamtes. Die Zustimmung ist spätestens 1 Woche vorher einzuholen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Gartenbauamt. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden auf schriftlichen Antrag nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das Gartenbauamt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nur innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
Das Gartenbauamt kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

Grabmalaufstellungsarbeiten müssen vorher dem Gartenbauamt angezeigt werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausführung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören.
Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen.

Wenn im Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann das anlässlich einer Bestattung abzuräumende Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden bzw. bei einer mehrstelligen Grabstätte verbleiben, sofern das Ausheben der Gräber, die Zwischenwege und die umliegenden Grabstätten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzenreste und sonstiger Abfall sind an die dafür vorgesehenen Sammelabfallplätze zu verbringen; die vereinzelt aufgestellten Abraumbehältnisse dürfen hierfür nicht benutzt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz 2 maliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen

zungen des § 7 Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Gartenbauamt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen beim Gartenbauamt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden oder es ist ein Bestattungsinstitut damit zu beauftragen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen dem Gartenbauamt das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sowie der Aschenbeisetzung werden von dem Gartenbauamt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen sowie der Grabredner werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Aufgabe des Gartenbauamtes. Über Ausnahmen entscheidet das Gartenbauamt.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Ordnungsamt der Stadtverwaltung. Leichen, die nicht 120 Stunden nach Eintritt des Todes bzw. innerhalb dem in einer Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeitraum bestattet sowie Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
- (5) Bei infektiösen Leichen oder ungewöhnlichen eintretenden Besonderheiten, die unmittelbar die Verstorbenen betreffen, ist das zuständige Gesundheitsamt gutachterlich zu konsultieren.
- (6) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung geschlossen, sofern sie nicht wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen vorher geschlossen werden mußten.

§ 9

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

Für die öffentlichen Leichenhallen besteht Benutzungszwang.

- (2) Die vorhandenen Leichenklimaräume sind zu benutzen.
- (3) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die aufgebahrten Toten in der "Abschiednahme" oder in der Leichenhalle während der Dienstzeit des Gartenbauamtes gesehen werden.

§ 10

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß das Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen grundsätzlich nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
Über Ausnahmen entscheidet das Gartenbauamt.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
Die Särge für Kindergräber (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Gartenbauamtes einzuholen.
- (3) Für die Feuerbestattungen sind nur Särge aus Weichholz ohne Metallverzierungen zugelassen.
Für die Sargausstattung sowie die Sterbewäsche sind künstliche Materialien nicht gestattet.
Leichen für die Feuerbestattung dürfen nur mit der üblichen Sterbewäsche bekleidet sein.

§ 11

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt; Über Ausnahmen entscheidet das Gartenbauamt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Gartenbauamt zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt:
 - a) bei Kindern bis 5 Jahren: 15 Jahre
 - b) bei Personen über 5 Jahren: 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Wird festgestellt, daß die Ruhezeit nicht ausreicht (z.B. Metallsärge aus dem Ausland), so wird die Ruhezeit vom Gartenbauamt verlängert. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte.

§ 13

Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeit

In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Umbettungen von Leichen ist eine gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes zu beantragen.
- (3) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gartenbauamtes.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde/Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab innerhalb der städtischen Friedhöfe sind nicht zulässig.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab, in ein Urnenreihengrab oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden. Im übrigen ist das Gartenbauamt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen läßt das Gartenbauamt durchführen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) In der Zeit von April bis einschließlich Oktober werden keine Umbettungen vorgenommen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (10) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die zu benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 tragen die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Kosten.
- (11) Wird ein Erdbestattungswahlgrab oder ein Urnenwahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Verfügungsrechte an Reihengrabstätten können vom Bestattungspflichtigen nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters verändert oder entfernt werden.

§ 16

Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

- (2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder ausgewiesen für Verstorbene:
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Die Grabstättengröße beträgt 1,90 x 1,00 m.
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; ausgenommen hiervon sind Reihengräber, die in einem Wahlgrabfeld bestehen. An ihnen kann ein Nutzungsrecht nur vom Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit an erworben werden.
- (5) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 17

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Leichenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren eingeräumt wird. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein. Die Grabstellengröße beträgt 2,80 x 1,30 m.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten Erwerbers.
- (3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf verlängert werden. Für die rechtzeitige Verlängerung hat der Grabnutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf zu sorgen. Nach dieser Frist kann das Gartenbauamt über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht des Abgeräumten besteht nicht.

Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht gemäß § 17 Absatz 4 wird durch die Verlängerung nicht berührt.

Sollen in einer Wahlgrabstätte Verstorbene bestattet werden, deren Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte zumindest bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

- (4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht über a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Rechtsnachfolger auf andere als unter § 17 Absatz 4 genannten Personenkreis ist unzulässig. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge; er ist dem Gartenbauamt gegenüber schriftlich zu erklären.
- Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, so kann das Gartenbauamt bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte versagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 5 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Das Gartenbauamt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb einer Verleihungszeit eine Wahlgrabstätte zurückgegeben, so wird für das restliche Nutzungsrecht eine Vergütung nicht gezahlt. Nach Rückgabe kann das Gartenbauamt über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (10) Kosten für unvermeidbare Schäden an der eigenen Grabstätte, die im Zusammenhang mit einer Beisetzung entstehen, trägt der Nutzungsberechtigte.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten und die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sind nicht gestattet.
- (12) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden; wenn eine Wahlgrabstelle für Erdbestattungen nicht genutzt wird, bis zu vier Urnen.

§ 18

Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

Das Grabnutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Rückgabe,
- c) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
- d) durch Entwidmung des Friedhofes oder von Friedhofsteilen,

- e) wenn eine Grabstätte durch Umbettung freigeworden ist,
- f) wenn eine Grabstätte nicht angelegt, die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird
(Entzug des Nutzungsrechtes)
- g) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

§ 19

Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschenbestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Grabstättengröße beträgt 0,80 x 1,00 m. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten (§ 16).

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Die Grabstättengröße beträgt 1,00 x 1,00 m.
Abweichungen können in den Belegungsplänen festgesetzt werden.
- (2) Es können bis zu vier Aschen bestattet werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt das für Wahlgrabstätten Ausgeführte entsprechend.

§ 21

Rasengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen können Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Auf den Rasengrabstätten wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die vom Gartenbauamt zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales ist nicht gestattet.

§ 22

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf besonderen Beschluß verliehen.

§ 23

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 24

Einschränkung von Nutzungsrechten

Nutzungsrechte an Grabstätten, die früher ohne Festlegung einer Nutzungszeit oder auf Friedhofsdauer gewährt worden sind, erlöschen am 31.12.2018.

V. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Bei Plattenbelägen zwischen den Grabstätten dürfen die Grabbeete nicht über den Platten sein; im übrigen nicht höher als 0,10 m.
Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und in ihrem Endstadium nicht höher als 2 Meter werden. Werden benachbarte Grabstätten oder das Gesamtbild durch Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, so kann das Gartenbauamt, sofern der Verantwortliche der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet hat, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen. Im Bedarfsfall kann das Gartenbauamt pflanzliche Beeinträchtigung bis auf die Grabfläche zurückschneiden.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Verantwortliche zu sorgen, ebenso für die Entfernung des Unkrautes der Zwischenwege. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 3 Monate nach der Bestattung, würdig herzurichten.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gartenbauamt.
Das gleiche gilt für die Wege und Zwischenwege.
Auf diese dürfen insbesondere kein Kies und keine Trittplatten gebracht werden.

- (6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (Konservendosen, Gläser usw. zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist untersagt. Leere Vasen, Blumenschalen usw. dürfen nicht hinter dem Grabstein, in Hecken oder anderen Grünanlagen aufbewahrt werden.
- (7) Bänke und Stühle dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gartenbauamtes aufgestellt werden.
- (8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 32 Absatz 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung des Gartenbauamtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein einjähriger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Gartenbauamt, auf Kosten des Verfügungsberechtigten, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Gartenbauamt in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Geschieht dies nicht fristgemäß, so kann das Gartenbauamt im Wege der Ersatzvornahme das Erforderliche auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Ihm obliegt in jedem Fall keine Aufbewahrungspflicht des Abgeräumten.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das Gartenbauamt den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Es ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 27

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen und, soweit die entsprechenden Flächen bereitgestellt sind, Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Bei der Auswahl einer Grabstätte nach § 15 Absatz 2 ist zu erklären, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird dies nicht erklärt, so kann das Gartenbauamt die Bestattung bzw. Beisetzung auch in einem Grabfeld durchführen lassen, für das die besonderen Gestaltungsvorschriften in vollem Umfang gelten.

§ 28

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Beseitigung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gartenbauamtes.
- (2) Der Antrag ist zweifach einzureichen. Auf ihm ist anzugeben:

Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

Soweit erforderlich, kann das Gartenbauamt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Materialprobe, eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte vom Gartenbauamt verlangt werden.

- (3) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt, so kann das Gartenbauamt den Verantwortlichen auffordern, die Genehmigung nach Absatz 1 nachzuholen. Wird die Aufforderung nicht unverzüglich befolgt, so kann das Gartenbauamt nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist die Entfernung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen.

- (4) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann das Gartenbauamt den Verantwortlichen auffordern, die Genehmigung für die Abweichung nachzuholen oder den genehmigten Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht unverzüglich befolgt, so kann das Gartenbauamt nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist die Entfernung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale, Inschriften und sonstige Grabausstattungen müssen sich hinsichtlich des Werkstoffes, ihrer Bearbeitung, der Gestaltung und ihrem Inhalt entsprechend den Grabmalbestimmungen der Umgebung anpassen und der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale:
 - a) aus Gips oder aus Beton mit Putz oder ähnlichem Material
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
Bei Grabmalen aus tiefschwarzen oder grellweißen Natursteinen ist als äußerster Bearbeitungsgrad nur Mattschliff zulässig.
- (4) Sichtbare Sockel unter Natursteingrabmalen müssen aus demselben Material sein.

- (5) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (7) Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

- a) Einstellige Erwachsenenwahlgräber:
Bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,20 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 1,10 m
- b) Mehrstellige Erwachsenenwahlgräber:
Bis 1,80 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,30 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 1,00 m
- c) Erdbestattungsreihengräber:
Bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,10 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 1,00 m
- d) Kinderwahlgräber:
Bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,08 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 0,75 m
- e) Kinderreihengräber:
Bis zu 0,25 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,07 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 0,60 m
- f) Urnenwahlgräber:
Bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,13 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 0,80 m
- g) Urnenreihengräber:
Bis zu 0,35 m² Ansichtsfläche; bis zu 0,08 m³
Rauminhalt; größte Höhe: 0,70 m

2. Für Stelen gilt:

Erdbestattungsgräber:
größte Breite: 0,40 m; bis zu 0,13 m³ Rauminhalt;
größte Höhe: 1,40 m

Urnen- und Kindergräber:
größte Breite: 0,30 m; bis zu 0,05 m³ Rauminhalt;
größte Höhe: 0,95 m

3. Liegende Grabmale:

Grabmale in Form von Kissensteinen (Schrägstellung bis zu 30 %) und Plattenformen dürfen höchstens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken. Die Mindeststärke beträgt 0,10 m.

4. Bei Kreuzen gilt als größte Höhe die Oberkante des Querbalkens.

5. Die höchste Höhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

6. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.

- (8) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Alle Grabmale müssen in der Mittellachse der Grabstätte parallel zur hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind so aufzustellen, daß ihre Hinterrkante mit der hinteren Grabstättengrenze abschließt. Liegende Grabmale müssen 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen. Ist auf dem Grabmal für weitere Inschriften kein Raum mehr, so kann auf einstelligen Erwachsenenwahlgräbern ein liegendes Grabmal bis zur Größe von 0,50 x 0,40 m, auf Kinder- und Urnenwahlgräbern bis zur Größe von 0,45 x 0,30 m und auf mehrstelligen Erwachsenenwahlgräbern bis zur Größe von 0,80 x 0,60 m aus demselben Material, gleicher Bearbeitungsart und Schrift wie das bereits vorhandene Grabmal verwendet werden. § 29 Absatz 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.
- (9) Grabeinfassungen aus Natur- und Kunststein sind nur in den bisher dafür zugelassenen Abteilungen möglich. Einfassungen aus Holz, Metall und Plastik sind nicht möglich. Die Anpflanzung von Hecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gartenbauamtes. Grababgrenzungen durch Platten einer gesamten Abteilung werden jeweils in den Belegungsplänen festgelegt. Die Platten werden über das Gartenbauamt in Auftrag gegeben. Die hierfür entstehenden Kosten (Beschaffung, Verlegung und Unterhaltung) werden von den Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten erhoben oder in die Gebühren für Wahl- und Reihengräber einbezogen.

§ 30

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die Bestimmungen des § 29 Absatz 2, 3, 5, 7 Ziffer 1 - 3 und 8 Satz 1 nicht.

- (2) Das Gartenbauamt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten "Belegungs- und Grabmalplänen" besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 31

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Fundierungen dürfen nicht in Nachbargräber übergreifen. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes, in der jeweils gültigen Fassung, sind anzuwenden.
- (2) Das Gartenbauamt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 32

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Gartenbauamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung bzw. Abräumung von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gartenbauamtes nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, so ist das Gartenbauamt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Das Gartenbauamt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 33

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gartenbauamtes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen ohne vorherige Aufforderung zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so kann das Gartenbauamt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen das Erforderliche veranlassen.

VII. Schlußvorschriften

§ 34

Haftung

- (1) Die Stadt Naumburg haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt Naumburg nicht für Schäden an Grabzubehör, beim Öffnen und Schließen der Gräber. Sie übernimmt keine Obnachts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen des Gartenbauamtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Absatz 3 - 5 verstößt
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 10 Absatz 1 entsprechen


5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

§ 37

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 1. Jan. 1994 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Naumburg, d. 9. Dez. 1993


Curt Becker
Bürgermeister



Die Satzung wurde am 17.12.1993 im „Naumburger Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht.